

Stellungnahme

Diskussionspapier der BNetzA: Entgelte für Industrie und Gewerbe

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVMetalle) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Nichteisen-Metallindustrie. Im Jahr 2023 erwirtschaftete die Branche mit ihren 627 Unternehmen und ca. 107.000 Beschäftigten einen Umsatz von insgesamt 64,3 Milliarden Euro.

International wettbewerbsfähige Strompreise – einschließlich der Stromnebenkosten in Form von staatlichen Kostenbestandteilen wie Netzentgelten, Steuern und Umlagen – sind ein entscheidender Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche am Industriestandort Deutschland. Den individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV kommt hierbei eine wesentliche Rolle zu. Wir bedanken uns bei der BNetzA für die Möglichkeit uns in der Konsultation konstruktiv einzubringen, um eine wirkungsvolle, praxistaugliche Nachfolgeregelung zu entwickeln. Im weiteren Verfahren stehen wir der BNetzA gerne für den weiteren Austausch zur Verfügung.

Asymmetrie: Symmetrische Lastabweichungen zur Flexibilitätserbringung sind für industriell kontinuierliche Prozesse problematisch. Es ist gut, dass das Papier der BNetzA diese nicht vorsieht. Wenn Lastabweichungen in Form einer Gegenleistung erbracht werden sollen, dann muss es möglich sein, diese asymmetrisch zu erbringen. Symmetrische Lastabweichungen in gleicher Höhe sind in der industriellen Praxis nur in den seltensten Fällen möglich – in der NE-Metallindustrie gar nicht. Bei einer symmetrischen Ausgestaltung wären hoch ausgelastete Prozesse zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität gezwungen, in unwirtschaftliche Überkapazitäten zu investieren oder ihre Produktion dauerhaft zu reduzieren, um eine Lasterhöhung zu ermöglichen. Das schränkt die Produktionsabläufe der Unternehmen erheblich ein und ist extrem teuer. In optimierten Produktionsprozessen werden Maschinenkapazitäten voll ausgelastet. Eine zusätzliche Lastaufnahme ist nur schwer erbringbar oder nur durch Investitionen in erweiterte Produktionskapazitäten, die in Dunkelflauten dann nicht genutzt werden. Das ist unwirtschaftlich. Andere Prozesse müssen kontinuierlich Last aufnehmen um beispielsweise das Einfrieren von flüssigen Metallen zu verhindern. Diese Prozesse stehen eher für eine Lasterhöhung zur Verfügung. Die Heterogenität der Industrieprozesse schließt eine etwaig definierte Symmetrie-Anforderung aus. Eine **asymmetrische Erbringung von Flexibilität** muss daher möglich sein. Flexibilität wirkt bedarfsgerecht: Mal braucht das Netz verlässliche Lastsenkung, mal Lastzuschaltung. Es ist daher gleichwertig netzdienlich, wenn Betrieb A nur senken kann und Betrieb B nur zuschalten kann, wie wenn ein einzelner Betrieb beides symmetrisch erbringt. Entscheidend ist der aggregierte Systemnutzen auf Netzebene. Ein Symmetriezwang je Betrieb würde diese Portfolio-Logik ignorieren, Scheinlasten erzeugen und die Regelung verteuern.

Um der betrieblichen Realität mit Störungen, Wartungsphasen und Betriebsferien gerecht zu werden, sollte die Flexibilitätserbringung über einen längeren Zeitraum – beispielsweise einen Monat – bewertet werden. Dabei müssen Übererfüllungen in verfügbaren Zeiträumen **Nichtverfügbarkeiten** (z. B. während Revisionen oder Stillständen) ausgleichen können, sodass die Zielerfüllung auf Monatsbasis statt starr tages- oder stundengenau erfolgt.

Heterogenität der Flexibilitätspotential bedarf verschiedener Optionen: Aufgrund der Heterogenität der Unternehmensprozesse – die Betrachtung muss hierbei individuell auf Ebene der Anlagen erfolgen – sind auch die Potentiale zur Flexibilisierung sehr heterogen und individuell einzuschätzen. Unterschiedliche Flexibilitätspotentiale brauchen unterschiedliche Optionen. Es ist daher aus unserer Sicht zielführend, wenn die BNetzA zukünftig tatsächlich verschiedene Optionen ermöglicht, wie die

Gegenleistung in Form von Flexibilität erbracht werden kann. Daher sollten alle drei vorgestellten Optionen aus dem Diskussionspapier beibehalten werden. Eine „one-size-fits-all“-Lösung ist aufgrund der Heterogenität der Prozesse schwer vorstellbar.

Ein Knackpunkt in der Ausgestaltung wird die **Festlegung der Referenzwerte** sein. Dies ist eine äußerst schwierige Aufgabe und bedarf sorgfältiger Prüfung und Diskussion. Wir bitten die BNetzA hierbei um eine enge Einbindung im weiteren Verfahren, da dies ein sehr entscheidendes Detail in der Ausgestaltung der Nachfolgeregelung zur Bandlast sein wird. Das Abstellen auf Vorjahres/Vergangenheitswerte ist nicht umsetzbar, da diese häufig kurzfristig auftretende und notwendige Produktionsanpassungen nicht berücksichtigt (Stillstände, Wartungen, Reaktion auf Kundenbedarfe, Anpassung des Produktportfolios und des Anlagenbestandes). Saisonal unterschiedliche Referenzwerte sind aus unserer Sicht ebenfalls nicht zielführend und lehnen wir ab.

Baseline-Schutz (keine Baseline-Erosion): Gleitende Vorjahres-Referenzen führen zu sinkenden Referenzwerten und damit zu schrumpfenden absoluten MW-Beiträgen. Erforderlich sind fixierte Referenzen (Baseline-Freeze für 3–5 Jahre) mit Re-Baselining nur bei Strukturänderungen, alternativ ein ex-ante-Fahrplan, oder ein absolutes MW-Commitment. So bleibt der tatsächliche Systemnutzen stabil. Wir präferieren einen ex-ante Fahrplan, welcher durch die Unternehmen wöchentlich gemeldet werden muss und von dem aus etwaige Flexibilitäten betrachtet werden.

Erbringung von **Flexibilität** muss sich mit der geplanten Ausgestaltung eines **Kapazitätsmechanismus** vertragen und die Bereitstellung von **Systemdienstleistungen sind anzuerkennen**: Industrieunternehmen, die im Kapazitätsmechanismus Lasten/Flexibilität anbieten, dürfen nicht bei den Netzentgelten diskriminiert werden. Das Anbieten von Flexibilität im Rahmen des Kapazitätsmechanismus oder eines vergleichbaren Instruments (z.B. SEAL) muss als Gegenleistung auch bei den zukünftigen Sondernetzentgelten anerkannt werden. Ebenso muss die Erbringung von Systemdienstleistungen (Primärregelleistung PRL, Sekundärregelleistung SRL) anerkannt werden. Leistungs-/Kapazitätskomponenten dürfen Flex-Beiträge nicht konterkarieren. In Eventstunden sind **Peaks herauszurechnen** bzw. **Flex-Korridore** vorzusehen, damit Entlastungen nicht über höhere Leistungskosten neutralisiert werden.

Prognosen sollten vom **Übertragungsnetzbetreiber** oder von einer **zentralen und neutralen Stelle** (Unabhängigkeit von Kraftwerksbetreibern ist hier wichtig, damit Marktmechanismen nicht unterlaufen werden) gemacht werden, nicht jedoch von den Industrieunternehmen selbst.

Bei der Vorgabe der **Hoch- und Niedriglastzeitfenster** durch die Netzbetreiber müssen auch die für die Industrie notwendigen Vorlaufzeiten berücksichtigt werden. Die **Vorlaufzeiten** sollten **mindestens sieben Tage** betragen. Zugleich muss dabei der **Einfluss auf den kurzfristigen Handel berücksichtigt werden**: Wenn sich die Industrie vollständig auf einen fixen Lastgang festlegen muss, geht kurzfristige Systemflexibilität verloren – genau jene Flexibilität, die für das Management ungeplanter Ereignisse und volatiler Einspeisesituationen (z. B. EE-Schwankungen) erforderlich ist. Daher sollte die Planlogik bedarfsgerecht sein: verbindliche Fensterankündigung ≥ 7 Tage, aber keine Verpflichtung zur vollständigen Festschreibung des gesamten Lastprofils. Stattdessen ist ein anpassbares Grundfahrplan-Konzept vorzusehen (z. B. mit definierten Anpassungskorridoren und klaren Re-Nominationen), damit kurzfristige Intraday-Flex für das Netz erhalten bleibt. Wir gehen davon aus, dass es sich beim Vorschlag der BNetzA zur „Netzdienlichen Flexibilisierung“, um eine Nachfolgeregelung für die Bandlast handelt. Für Bandlast-Unternehmen sind die oben genannten Vorlaufzeiten machbar. Bei Unternehmen jedoch, die bislang **eine atypische Netznutzung** nutzen, gelten andere technische Voraussetzungen, die u.a. längere Vorlaufzeiten benötigen. Wir gehen davon aus, dass eine potentielle Weiterentwicklung der Atypik in einem gesonderten Verfahren konsultiert wird. Wir halten es für wichtig und richtig, dass es hier weiterhin unterschiedliche Instrumente gibt, da unterschiedliche Aspekte adressiert werden sollen: Bei der Atypik wird die Netzdimension adressiert. Die atypische Netznutzung hat darin ihre Berechtigung. Bei einer Reformierung dieser Regelung muss darauf geachtet werden, dass diese auch weiterhin möglich und von den Unternehmen praktisch durchführbar ist.

Individuelle Vereinbarung mit Netzbetreiber: Eine individuelle bilaterale Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber kann nur als zielführende Option gelten, wenn es nicht die einzige Option ist, sondern mehrere Alternativen bestehen wie (Flexibilitäts-)Gegenleistungen erbracht werden können. Ansonsten erscheint uns das Diskriminierungspotential durch den Netzbetreiber sehr hoch. Bei einer individuellen Absprache müssten realistische Vorgaben gelten, die ein Industrieunternehmen auch tatsächlich erfüllen kann. Daher scheint es aus unserer Sicht notwendig, dass im Vorfeld durch die BNetzA zentrale Vorgaben und Standards gesetzt werden – Standards, die Flexibilität in der Industrie anreizen und weniger die letzte technische Anforderung seitens der Netzbetreiber erfassen.

Langer Übergangszeitraum notwendig: Eine lange Übergangsfrist ist angesichts langer Planungs- und Genehmigungszeiträume in der Industrie zwingend notwendig, um Investitionen in Flexibilitätsoptionen umzusetzen. Die von der BNetzA im letzten Jahr vorgesehene lange Übergangsfrist bis Mitte/Ende der 2030er Jahre wird von der WVMetalle begrüßt. Die Bandlastregelung sollte (inklusive der derzeitigen Flexibilisierungsfestlegung BK4-22-089 und ihrer Aktualisierungen) bis zu ihrem Auslaufen ohne zusätzliche einschränkende Regelungen fortgeführt werden. Im Zeitraum des Übergangs sollten Verbraucher wählen dürfen, wann sie in die neue Regelung wechseln möchten. Beide Regelungen sollten für den Übergangszeitraum parallel laufen.

Keine Jahresbetrachtung – unterjährige Abrechnung: Eine Jahresbetrachtung, getreu dem Motto „Alles-oder-Nichts“, zerstört Planbarkeit und Liquidität. Die Entlastung sollte daher unbedingt monatlich erfolgen (Erfüllung Monat X → Entlastung Monat X+1), mit quartalsweiser Glättung zur Dämpfung von Zufallseffekten. Dadurch steigen Verlässlichkeit und Investitionsbereitschaft.

Ausnahmen, Pausenzeiten und Toleranzen verankern: Technische Realität und Sicherheit müssen abgebildet werden: Safety-Override (Arbeitsschutzvorrang), Ausnahmekontingent (Revision/Force Majeure), Mindestabstände zwischen Einsätzen, Rampentoleranzen (10–15 min) und Deadband ($\pm 1\%$). So bleiben Produktqualität, Arbeitssicherheit und Anlagenverfügbarkeit gewährleistet. Eine Flexibilitätserbringung kann zu einer Verschlechterung der individuellen Energieeffizienz führen. Gesetzlich festgeschriebene Effizienzverpflichtungen und Normanforderungen müssen berücksichtigt werden.

PPA-Neutralität (Verträglichkeit mit grünen PPAs): Betriebe mit grünen PPA-Verträgen dürfen nicht benachteiligt werden. Maßgeblich ist die Laständerung am Netzanschlusspunkt; alle marktüblichen PPA-Modelle müssen gleichbehandelt werden. Doppelvermarktung wird über klare Nachweis-/Abgrenzungsregeln ausgeschlossen.

Auf die Frage der BNetzA, inwieweit sich die **Flexibilitätspotentiale** im Hinblick auf eine geplante **Elektrifizierung** in den Unternehmen verändern, möchten wir auf Folgendes hinweisen: Eine stärkere Elektrifizierung der Prozesse in den Unternehmen bedeutet nicht automatisch, dass sich das Flexibilisierungspotential erhöht. Die Umstellung der Anlagen – beispielsweise bei einem Ofentausch – kann erhöhte technische Restriktionen im Hinblick auf die Flexibilisierung der Anlage zur Folge haben. Beispielsweise können verschiedene (elektrische) Öfen schlechter runtergefahren werden, weil sie sehr viel langsamer wieder hochgefahren werden können. Zudem gilt auch hier bei einer Elektrifizierung der Prozesse, dass kontinuierliche Verfahren/Prozesse auch zukünftig kontinuierlich gefahren werden müssen – dann nur eben mit einem anderen Energieträger.

Berlin, den 21. Oktober 2025

Kontakt:

Michael Schwaiger

Leiter Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de

WirtschaftsVereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin